

## II. Individualantragsverfahren

### A. Beschwerdeführer

#### 1. Begriffsumschreibung und Charakterisierung des Individualantrags

Der Antragsberechtigte im Individualantragsverfahren wird in Art. 15 Abs. 3 StGHG Beschwerdeführer genannt. Es handelt sich um den Beschwerdeführer, der behauptet, durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, unmittelbar verletzt zu sein und die jeweilige Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt für ihn wirksam geworden ist.

Art. 17 Abs. 2 StGHG, der das Individualantragsverfahren regelt und zu den besonderen Verfahrensvorschriften des Staatsgerichtshofgesetzes zählt, schreibt vor, dass der Staatsgerichtshof im Individualantragsverfahren nach Art. 18 bis 23 StGHG vorzugehen hat. Sie enthalten die besonderen Vorschriften für das Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfungsverfahren. Der Gesetzgeber konnte hier zum Mittel der Gesetzesverweisung greifen. Daraus ergibt sich, dass die generell-abstrakte Rechtsvorschrift, die vom Beschwerdeführer beanstandet wird, auch die anzuwendenden Verfahrensvorschriften bestimmt. Beim Individualantrag handelt es sich nämlich um eine «Art von Normenkontrolle». Er passt zwar nicht ganz in das Schema der Normenkontrolle, wird aber gleichwohl zur Normenkontrolle, da an die Stelle der Präjudizialität die unmittelbare Betroffenheit tritt.<sup>202</sup> Der gesetzestechnische Vorgang der Verweisung innerhalb des Staatsgerichtshofgesetzes macht jedenfalls deutlich, dass der Individualantrag nach liechtensteinischem Recht auf Grund der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen ein gemischtes Rechtsinstitut aus Individual-

---

202 Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 419, Rz. 1003; für Deutschland Benda/Klein, S. 203, Rz. 479, die festhalten, dass die Rechtssatzverfassungsbeschwerde in Verfahren und Wirkung der konkreten Normenkontrolle sehr ähnlich ist.